



Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Bad Salzschlirf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf hat in ihrer Sitzung am 26. April 2000 geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung am 13.11.2014 folgende Ehrungsrichtlinien beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Bad Salzschlirf und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können entsprechend dieser Ehrungsrichtlinien geehrt werden.

Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Verdiensten des jeweils zu Ehrenden stehen.

§ 2 Ehrungen

Folgende Ehrungen können durch die Gemeinde Bad Salzschlirf vorgenommen werden:

- Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in
- Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Bauwerken, Quellen und Brunnen u.s.w.
- Ehrungen in Anerkennung besonderer Leistungen
- Ehrungen bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen
- Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen
- Ehrungen bei sonstigen Anlässen.

§ 3 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in

(1) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Bad Salzschlirf aussprechen kann.

(2) Persönlichkeiten die sich um die Gemeinde Bad Salzschlirf durch außergewöhnliche Leistungen oder in ganz besonderer Weise um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zum/zur Ehrenbürger/in ernannt werden.

(3) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf durch den Bürgermeister. Vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung hat der Haupt- und Finanzausschuss über diese Angelegenheit zu beraten.

(4) Die Ernennung kann vom Bürgermeister oder den Fraktionen der Gemeindevertretung schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und die Verdienste eingehend darzustellen.

(5) Für die Ernennung ist eine Urkunde anzufertigen.

(6) Die Urkunde ist in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder in anderer würdiger Form durch den Bürgermeister zu überreichen.

(7) Rechte und Pflichten werden durch die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in weder begründet noch aufgehoben.

(8) Die Ernennung zum/ zur Ehrenbürger/ in kann wegen unwürdigen Verhalten des Geehrten entsprechend den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung widerrufen werden.

(9) Auf die Regelung zum Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung in der Hauptsatzung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen

(1) Ist das gesamte abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen, und soll die Erinnerung daran lebendig erhalten werden, kann eine Ehrung durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes, Quellen und Brunnen usw. ausgesprochen werden.

(2) Diese Ehrung kann nur nach dem Ableben des/der zu Ehrenden vorgenommen werden.

(3) Über die Ehrungen beschließt der Gemeindevorstand auf Antrag des Bürgermeisters oder einer Fraktion der Gemeindevertretung.

§ 5 Anerkennung besonderer Leistungen

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten auf den Gebieten des Sportes sind die Richtlinien über die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 19.02.1997 anzuwenden.

§ 6 Geschäfts- und Vereinsjubiläen

Bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen erfolgt durch den Bürgermeister folgende Ehrung:

25, 30 Jahre (danach in 10-Jahresschritten) ein Glückwunschsreiben und eine dem Jubiläum angemessene Zuwendung bis maximal 50,- €.

§ 7 Ehe- und Altersjubiläen

(1) Bei Ehejubiläen erfolgt durch den Bürgermeister folgende Ehrung:

Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre) Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Blumenstrauß oder Präsent bis 10 Euro.

(2) Bei Altersjubiläen erfolgt durch den Bürgermeister folgende Ehrung:

die Vollendung des 80., 85, 90, 95, 100 und danach jedes weiteren Lebensjahres Glückwunschkarte des Bürgermeister und Blumenstrauß oder Präsent bis 10 Euro.

(3) Zur Geburt eines Kindes dessen Eltern in Bad Salzschlirf gemeldet sind, erfolgt durch den Bürgermeister eine Gratulation mit einer Glückwunschkarte und einem Präsent bis 10 Euro

§ 8 Ehrungen für Mitglieder der gemeindlichen Gremien

(1) Den Mitgliedern der gemeindlichen Gremien sowie ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre ein Mandat ausgeübt haben, ist zum 50., 60, 70, 75. und danach alle 5 Jahre eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters und ein Geschenk (Wert von bis zu 10 Euro) zu überreichen.

(2) Zu den in § 7 genannten Hochzeitsjubiläen ist den Mitgliedern der gemeindlichen Gremien sowie den ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre ein Mandat ausgeübt haben, eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters und ein Geschenk entsprechend der Regelung des § 7 zu überreichen.

(3) Zur Hochzeit oder zu Geburten von Kindern des in Abs. 1) und 2) genannten Personenkreises ist mit einer Glückwunschkarte des Bürgermeisters und einem Präsent bis 10 Euro zu gratulieren.

(4) Beim Ableben ehemaliger Mitglieder der gemeindlichen Gremien ist durch eine Beileidskarte und durch einen Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Salzschlirf zu kondolieren. Bei ehemaligen Vorsitzenden der Gemeindevertretung, ehemaligen 1. Beigeordneten und ehemaligen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die länger als 2 Legislaturperioden im Amt waren, erfolgt eine Würdigung am Grab mit Kranzniederlegung. Die Würdigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, ansonsten durch den Bürgermeister bzw. den ihn vertretenden Beigeordneten. Bei noch im Amt befindlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. 1. Beigeordneten soll zusätzlich ein Nachruf in der Fuldaer Zeitung erfolgen. Beim Ableben von Familienmitgliedern und Verwandten 1. Grades von Mitgliedern gemeindlicher Gremien ist mittels einer Beileidskarte des Bürgermeisters zu kondolieren.

§ 9 Sonstiges

Über die Übernahme weiterer Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den nach §§ 3-4 Geehrten entscheidet die Gemeindevertretung auf Antrag des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand von den Ehrungsrichtlinien abweichen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung Kraft.

Bad Salzschlirf, den 13.11.2014

DER GEMEINDEVORSTAND

(Siegel)

gez. Bürgermeister